



CH-3003 Bern
GS-EDI

Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF)
Herr Dr. med. W. Bauer, Präsident
Elfenstrasse 18
3000 Bern 15

Bern, 31. August 2018

Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin 2018: Entscheide

Sehr geehrter Herr Präsident

Gerne überlasse ich Ihnen hiermit die Verfügungen meines Departements betreffend die Akkreditierung der 46 Weiterbildungsgänge in Humanmedizin, welche unter der Verantwortung Ihres Instituts, des Schweizerischen Instituts für ärztliche Weiter- und Fortbildung SIWF stehen und unter Ihrer Führung das Akkreditierungsverfahren 2018 durchlaufen haben.

Die Akkreditierungsentscheide basieren auf den Empfehlungen der beteiligten Expertenkommissionen, den Akkreditierungsanträgen der Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung AAQ sowie den Stellungnahmen der Medizinalberufekommission MEBEKO. Es freut mich sehr, dass alle diese im Verfahren involvierten Akteure zu grundsätzlich positiven Einschätzungen der Qualität der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin gekommen sind: für sämtliche 46 Weiterbildungsgänge konnten entsprechend positive Akkreditierungsentscheide gefällt werden. Alle relevanten Entscheidkriterien sowie die weiteren Einzelheiten wollen Sie den beiliegenden Verfügungen entnehmen.

Gerne nehme ich die Gelegenheit wahr, Ihnen als Präsident des für alle Belange der ärztlichen Weiterbildung zuständigen SIWF für den positiven Verlauf der Akkreditierung 2018 zu danken. Nach Einsichtnahme in den Bericht der Expertengruppe, welche das SIWF als für die zu akkreditierenden Weiterbildungsgänge der Humanmedizin verantwortliche Organisation begutachtet hat, bin ich überzeugt, dass Sie bzw. das SIWF massgeblich zu diesem Erfolg beigetragen haben.

Nach Massgabe der Expertenkommission sind insbesondere die Organisationsform des SIWF, dessen klare Strukturen und Verantwortlichkeiten, seine klare, langfristige Strategie sowie sein differenziertes Instrumentarium für die Verbesserung der Weiterbildung in der Humanmedizin als Stärken des SIWF hervorzuheben. Dass das SIWF eine eigenständige, von Standesinteressen unabhängige Organisation ist wird von der Gutachtergruppe als sinnvoll und notwendig beurteilt.

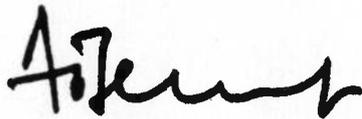
Weiter hebt sie das e-Logbuch und die Visitationen der Weiterbildungsstätten als griffige Instrumente zur Überprüfung und Verbesserung der tatsächlichen Weiterbildungsbedingungen vor Ort hervor. Auch

der intensive Dialog mit den Verantwortlichen für die Studiengänge der Medizin, den medizinischen Fakultäten der Schweiz, wird als Stärke des SIWF gesehen. Durch die Überprüfung und Genehmigung der Fortbildungsprogramme schliesslich bemühe sich das SIWF um die Kontinuität von Aus-, Weiter- und Fortbildung.

Alles in Allem ist die Expertenkommission überzeugt, dass es dem SIWF auf dieser Basis bereits in hohem Masse gelungen ist, für alle Fachgesellschaften verbindliche inhaltliche, strukturelle und formale Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Weiterbildungsprogramme zu definieren und durchzusetzen.

Verbindliche, von standes- oder fachspezifischen Partikularinteressen unabhängige Vorgaben sind meines Erachtens für die weitere Harmonisierung der Qualitätsanforderungen an sowie die stetige Weiterentwicklung der Qualität der Weiterbildung in den verschiedenen Fachgebieten der Medizin unverzichtbar. Ich danke Ihnen und dem SIWF dafür, dass Sie Ihre – wahrscheinlich nicht immer konfliktfreie – Rolle engagiert, unabhängig und fachlich kompetent wahrnehmen. Ich bin überzeugt, dass Ihre Bemühungen der laufenden Qualitätsverbesserung der Weiterbildungsgänge in der Humanmedizin und damit den Weiterzubildenden sowie letztlich dem Gesundheitssystem insgesamt dienen.

Mit freundlichen Grüssen



Alain Berset
Bundespräsident

Beilagen: 46 Verfügungen betreffend die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Zahnmedizin



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

agence suisse
d'accréditation et
d'assurance qualité

agenzia svizzera di
accreditamento e
garanzia della qualità

swiss agency of
accreditation and
quality assurance

www.aaq.ch
info@aaq.ch

Effingerstrasse 15
Postfach, CH-3001 Bern
Tel. +41 31 380 11 50

Herrn
Dr. med. vet. Olivier Glardon
Leiter Bereich Akkreditierung und Qualitätssicherung
BAG Direktionsbereich Gesundheitspolitik
Sektion Weiterentwicklung Gesundheitsberufe
Schwarzenburgstrasse 157
CH-3003 Bern

- nur per Mail -

28. September 2016

**Antrag zur Akkreditierung
im Rahmen der *Akkreditierung 2018* der medizinischen Weiterbildung:
verantwortliche Organisation SIWF**

Sehr geehrter Herr Dr. Glardon

Gestützt auf Artikel 27 Absatz 4 MedBG stellt die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) als Akkreditierungsorgan Antrag zur Akkreditierung der

verantwortlichen Organisation SIWF.

Auf der Grundlage der Erwägungen der Gutachtergruppe, in Kenntnis der Stellungnahme des SIWF sowie der Stellungnahme des MedBG-Ausschuss empfiehlt die AAQ die Akkreditierung des SIWF ohne Auflagen.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Christoph Grolimund

Direktor

Dr. Stephanie Hering

Verantwortliche Format MedBG

Beilagen:
Gutachten SIWF

z.K. an:
SIWF

Akkreditierung 2018

der medizinischen Weiterbildung nach Medizinalberufegesetz (MedBG)

verantwortliche Organisation:

Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung SIWF

Datum:

11.07.2016

Dr. Andreas von Lutterotti, Dr. Christian Häuptle, Dr. Christian Schirlo,
Dr. Anja Zyska Cherix

Namen Gutachterinnen und Gutachter



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

Inhaltsverzeichnis

0	Die Qualitätsstandards	2
1	Verfahren	2
2	Die verantwortliche Organisation	3
3	Externe Evaluation - Bewertung der Qualitätsstandards	4
	Qualitätsbereich 1: Planung und Entwicklung des Weiterbildungsgangs	4
	Qualitätsbereich 5: Durchführung des Weiterbildungsgangs	9
	Qualitätsbereich 6: Durchführung der Evaluation	13
	Qualitätsbereich 7: Ergebnis (Qualifikationsprofil) des Weiterbildungsgangs	16
	Qualitätsbereich 8: Evaluation der Resultate	18
	Qualitätsbereich 9: Qualitätssicherung und -entwicklung des Weiterbildungsgangs	20
4	Gesamtbeurteilung mit Stärken und Herausforderungen	21
5	Schlussfolgerung und Akkreditierungsantrag	23
6	Rückmeldung des MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats	23
7	Liste der Anhänge	23

0 Die Qualitätsstandards

Das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11) sieht eine Akkreditierungspflicht für die Weiterbildungsgänge, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, vor. Das Gesetz bezweckt die Förderung der Qualität der universitären Ausbildung, der beruflichen Weiterbildung, der Fortbildung sowie der Berufsausübung im Interesse der öffentlichen Gesundheit. In diesem Sinn ist die Akkreditierung ein Verfahren der Qualitätsüberprüfung (Art. 22 MedBG), mit dem gleichzeitig die kontinuierliche Qualitätsentwicklung vorangetrieben werden soll.

Das Gesetz enthält Akkreditierungskriterien (Art. 25 Abs. 1 MedBG), die von den Weiterbildungsgängen erfüllt werden müssen, um einen positiven Akkreditierungsentscheid zu erhalten. Die gesetzlich verankerten Weiterbildungsziele (Art. 4 und Art. 17 MedBG) sind dabei von zentraler Bedeutung. Sie bauen einerseits auf den allgemeinen (Art. 6 und Art. 7 MedBG) und andererseits auf berufsspezifischen Ausbildungszielen (Art. 8, 9 und 10 MedBG) auf.

Die Qualitätsstandards konkretisieren das Akkreditierungskriterium gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG. Sie bilden damit die Grundlage für die Akkreditierungsentscheide durch die Akkreditierungsinstanz, das Eidgenössische Departement des Innern (EDI). Sie fokussieren auf gesundheitspolitische Prioritäten und Akkreditierungsziele, die für die Akkreditierung 2018 festgelegt wurden und berücksichtigen international akzeptierte Referenzstandards. Dazu gehören die global ausgerichteten Standards der World Federation for Medical Education (WFME) zur Qualitätsverbesserung in der postgradualen medizinischen Weiterbildung, die General Standards of Accreditation des Royal College of Physicians and Surgeons of Canada (RCPSC), die Standards for Assessment and Accreditation of Specialist Medical Education des Australian Medical Council Limited (AMC) und die Standards for Curricula and Assessment Systems des General Medical Council (GMC) in Grossbritannien.

Die Qualitätsstandards sind in zehn Qualitätsbereichen zusammengefasst. Die Bereiche entsprechen dem Ablauf, der sich üblicherweise aus der Gestaltung, Schaffung und Revision eines Weiterbildungsgangs, der Bestimmung der Ziele, Inhalte, Lern- und Beurteilungsmethode sowie der Gestaltung der kontinuierlichen Qualitätssicherung ergibt.

Innerhalb eines Qualitätsbereichs präzisieren die Leitlinien den Rahmen und die Prioritäten, die für die Akkreditierung 2018 relevant sind. Die Qualitätsstandards hingegen fokussieren auf konkrete Aspekte der Weiterbildung. Zudem beinhalten die Qualitätsstandards Akkreditierungskriterien, die als Anforderungen gemäss MedBG in den meisten Qualitätsbereichen für die Akkreditierung 2018 bestimmt wurden.

Unterschieden wird zwischen Qualitätsstandards, die für alle Weiterbildungsgänge übergeordnet relevant sind, und jenen, die sich an die spezifischen Weiterbildungsgänge richten. Erstere, rot hinterlegt, sind an die verantwortlichen Dachorganisationen adressiert und müssen von diesen im Selbstbeurteilungsbericht beantwortet werden, letztere, blau hinterlegt, betreffen die Fachgesellschaften.

1 Verfahren

1.1. Expertenkommission

- Dr. Andreas von Lutterotti (Peer Leader), Vizepräsident der Ärztekammer Südtirol, Bozen
- Dr. Christian Häuptle, Leitender Arzt Hausarztmedizin Kantonsspital St.Gallen, Präsident des Stiftungsrats der WHM-Stiftung
- Dr. Christian Schirlo, MME, Stabsleiter, Medizinische Fakultät, Dekanat, Universität

Zürich
- Dr. Anja Zyska Cherix, Vizepräsidentin VSAO

1.2. Zeitplan

Die verantwortliche Organisation Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) hat ihr Gesuch um Akkreditierung und den Selbstevaluationsbericht am 18. Februar 2016 beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) eingereicht. Das BAG hat daraufhin eine formale Prüfung der Unterlagen vorgenommen, welche positiv ausgefallen ist. Anschliessend sind die Unterlagen an die Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) weitergeleitet worden.

Der Round Table fand am Vormittag des 7. Juni 2016 AAQ Bern statt.

Der Entwurf des Gutachtens wurde der verantwortlichen Organisation am 15. Juli 2016 zur Stellungnahme unterbreitet. Daraufhin ist der Bericht durch die Expertenkommission finalisiert worden. Der MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats hat an seiner Sitzung vom 16. September 2016 das Gutachten und die Akkreditierungsempfehlung zuhanden des BAG freigegeben.

Der Akkreditierungsentscheid wird durch den Vorsteher des Departements des Innern am 31. August 2018 gefällt werden.

1.3. Selbstevaluationsbericht

Im Selbstevaluationsbericht nimmt das SIWF auf knapp 30 Seiten eine Selbstbeurteilung vor zur Erfüllung der Qualitätsstandards und Anforderungen des Medizinalberufegesetzes (MedBG) aus den Bereichen Planung und Entwicklung des Weiterbildungsgangs, Durchführung des Weiterbildungsgangs, Durchführung der Evaluation, Ergebnis (Qualifikationsprofil) des Weiterbildungsgangs, Evaluation der Resultate sowie Qualitätssicherung und -entwicklung des Weiterbildungsgangs. Komplettiert wird der Bericht durch zahlreiche Dokumente als Beilage, welche (mit Ausnahme von drei Dokumenten) online zugänglich sind. Der Selbstevaluationsbericht enthält umfassende Informationen und schliesst ab mit einem Überblick über die Stärken und Schwächen der verantwortlichen Organisation aus eigener Perspektive.

1.4. Round Table

Der Round Table hat am Dienstag, 7. Juni 2016 von 9.00 – 12.00 Uhr in Bern in den Sitzungsräumlichkeiten der AAQ stattgefunden. Gesprächsteilnehmer von Seiten SIWF waren Dr. Werner Bauer (Präsident), Dr. Jean-Pierre Keller (Vizepräsident), Dr. Raphael Stolz (Vizepräsident) und Rechtsanwalt Christoph Hänggeli (Geschäftsführer). Als Beobachter waren von Seiten des BAG Dr. Olivier Glardon und von Seiten der MEBEKO Dr. Christina Kuhn Bänninger und Prof. Dr. Hans Hoppeler während des Round Table anwesend. Der Round Table mit der verantwortlichen Organisation war eingerahmt von vor- und nachbereitenden internen Sitzungen der Gutachtergruppe, unterstützt durch die AAQ.

2 Die verantwortliche Organisation

Das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) wurde 2008 von

der FMH als unabhängiges Institut gegründet. Kernaufgabe des SIWF ist es, als zentrale Anlaufstelle für alle Belange der ärztlichen Weiter- und Fortbildung in der Schweiz zur Verfügung zu stehen und Entwicklungen in diesem Bereich anzustossen und mitzugestalten. Übergeordnetes Ziel ist dabei eine qualitativ hochstehende Weiter- und Fortbildung für Ärztinnen und Ärzte in der Schweiz nachhaltig zu gewährleisten. Das SIWF fungiert als verantwortliche Organisation für aktuell 44 eidgenössisch anerkannte Weiterbildungsgänge im Bereich Humanmedizin – die vom SIWF erlassene Weiterbildungsordnung (WBO) bildet die übergeordnete Klammer und gemeinsame strukturelle Basis für alle Weiterbildungsprogramme.

3 Externe Evaluation - Bewertung der Qualitätsstandards

Qualitätsbereich 1: Planung und Entwicklung des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 1A

QUALITÄTSSTANDARDS

1A.1 Die Schaffung von Weiterbildungstiteln und die Entwicklung der entsprechenden Weiterbildungsgänge werden von einer verantwortlichen Organisation gesteuert und laufend überprüft (Art. 25 Abs. 1 Bst. a MedBG). Die Strukturen, Prozesse und Verantwortlichkeiten dafür sind festgelegt (Art. 22 Abs. 2 MedBG).

Erwägungen:

Das SIWF ist die verantwortliche Organisation für die Schaffung neuer und die Überprüfung bestehender Weiterbildungsgänge im Bereich Humanmedizin in der Schweiz (Art. 42 Abs. 1 der FMH-Statuten, Art. 4, 12 – 14 WBO). Die Kriterien für die Schaffung neuer Facharztstitel und damit neuer Weiterbildungsgänge sind in Artikel 14 der WBO dargelegt, der Prozess für die Schaffung (und Aufhebung) und die jeweiligen Verantwortlichkeiten ist in Artikel 13 WBO definiert.

Die Überprüfung bestehender Weiterbildungsgänge durch das SIWF geschieht wie folgt: Einerseits überprüft die jeweilige Fachgesellschaft selbst fortlaufend den Anpassungsbedarf ihrer Weiterbildungsprogramme und meldet diesbezügliche Änderungswünsche umgehend dem SIWF, andererseits ist das SIWF spätestens alle sieben Jahre für die Revision derselben zuständig. Das bedeutet, dass vom SIWF initiierte zentrale und alle Weiterbildungsgänge betreffende Neuerungen spätestens nach sieben Jahren (im Rahmen der ordentlichen Revisionen) flächendeckend für alle Weiterbildungsgänge umgesetzt sind (Art. 17 WBO).

Schlussfolgerung:

Das System zur Schaffung neuer und der Überprüfung und Entwicklung bestehender Weiterbildungsgänge beim SIWF ist transparent, überzeugend und wirksam ausgestaltet. Strukturen, Prozesse und Verantwortlichkeiten sind klar festgelegt und allen Beteiligten bekannt.

Der Standard ist erfüllt.

1A.2 Die verantwortliche Organisation hat einen Prozess festgelegt, der sicherstellt, dass die Schaffung von eidgenössischen und privatrechtlichen Weiterbildungsgängen die Bedürfnisse der ambulanten und der stationären Versorgung sowie der öffentlichen Gesundheit fachlich reflektiert.

Erwägungen:

Die Bedürfnisse der ambulanten und der stationären Versorgung sowie der öffentlichen Gesundheit werden bei der Schaffung neuer Titel berücksichtigt, indem die WBO in Artikel 14, Buchstabe d und f für die Schaffung neuer Titel explizit fordert, dass die antragstellende Fachgesellschaft erstens (s. Art. 14 Bst. d) den Nachweis erbringen muss, dass ein 'definierter Bedarf aufgrund von Morbidität, der Versorgung und anderen öffentlichen Interessen' vorliegt und zweitens dafür sorgt (s. Art.14 Bst. f), dass 'die Anzahl Weiterbildungsstätten ermöglicht, den erwarteten Bedarf für die Versorgung an jährlichen Titelerteilungen' deckt.

Durch die breite Einbindung von Anspruchs- und Interessengruppen im Bereich medizinischer Aus- und Weiterbildung für seine Entscheidungsprozesse – nicht nur, aber auch – bezüglich der Schaffung neuer Titel stellt das SIWF ausserdem sicher, dass die Diskussion breit geführt und Entscheide gut abgestützt sind.

Darüberhinaus orientiert sich das SIWF für die Schaffung neuer Titel an den bereits europaweit bestehenden und anerkannten Titeln gemäss EU-Richtlinie.

Schlussfolgerung:

Die breite Diskussion und Abstützung der Entscheide für die Schaffung neuer Titel sowie die Orientierung an gemäss EU-Richtlinie europaweit bestehenden und anerkannten Titeln wird von der Gutachtergruppe als sehr positiv bewertet.

Der Standard ist erfüllt.

1A.3 Die verantwortliche Organisation sorgt dafür, dass Aufbau, Zusammensetzung und Dauer der Weiterbildungsgänge und die Konsequenzen für die berufliche Entwicklung mit klar definierten Meilensteinen beschrieben sind. Zudem müssen das Verhältnis von Pflicht- zu Wahlkomponenten, das Gleichgewicht zwischen allgemeinen (generischen) und fachspezifischen Kompetenzen sowie die Integration von Praxis und Theorie klar festgelegt sein.

Erwägungen:

Das SIWF hat ein Muster-Weiterbildungsprogramm entwickelt, das für alle Weiterbildungsgänge eine Vorlage mit klarer Strukturierung bietet: Aufbau, Dauer und Struktur der Weiterbildungsgänge sind hier klar definiert, genauso wie das Verhältnis von Pflicht- zu Wahlkomponenten, der Anteil von allgemeinen und fachspezifischen Kompetenzen und wie die Integration von Praxis und Theorie in den jeweiligen Weiterbildungsgängen gewährleistet werden soll, ist beschrieben. Die Umsetzung der mit dem Muster-Weiterbildungsprogramm eingeführten Struktur wird spätestens mit der Revision der Weiterbildungsprogramme durch das SIWF überprüft.

Die Entwicklung des Muster-Weiterbildungsprogramms durch das SIWF und die damit hergestellte zentrale Strukturvorgabe wird von der Gutachtergruppe als sehr positiv bewertet. Das Konzept ist überzeugend. Gerade weil das (aktuelle) Muster-Weiterbildungsprogramm recht jung ist (die vorliegende Fassung stammt vom 4.3.2016), sieht die Gutachtergruppe

die Herausforderung jedoch in der Umsetzung – und hier zunächst in den Weiterbildungsprogrammen. Als vermutlich noch anspruchsvoller schätzt die Gutachtergruppe die Umsetzung in den Konzepten der jeweiligen Weiterbildungsstätten ein. Tatsächlich hängt die Qualität der Weiterbildung für die Weiterzubildenden wesentlich von der Realität der konkreten Weiterbildungsstätte mit ihren jeweiligen Weiterbildungskonzepten und von den Leitenden der Weiterbildungsstätten ab.

Vor diesem Hintergrund kommt der Überprüfung der Implementierung der vorgegebenen Struktur und der definierten Vorgaben der Programme in die Konzepte der Weiterbildungsstätten im Rahmen der regelmässigen Visitation der Weiterbildungsstätten durch das SIWF besondere Bedeutung zu, da so allfällige Schwachstellen festgestellt werden können. Die Umsetzung der geforderten nicht-fachspezifischen Kompetenzen in der Weiterbildung auf Ebene des Weiterbildungsprogramms und in den Weiterbildungsstätten ist anspruchsvoll. Für das SIWF hat dieses Thema einen hohen Stellenwert. Die Grundlage hierfür wird bereits in der Ausbildung gelegt, weshalb eine enge Verzahnung für die Bearbeitung dieser Herausforderung von Aus-, Weiter- und Fortbildung zwingend ist. Die generelle Wichtigkeit der allgemeinen Lernziele wie soziale Kompetenzen, Ethik, Kommunikation oder professionsbezogene Managementtätigkeiten, aber auch der bisher nicht umfassende Erfolg in deren Vermittlung im Rahmen der Weiterbildung wird durch die Ergebnisse einer Umfrage gestützt, die das SIWF vor einiger Zeit in Auftrag gegeben hat: Junge Kaderärztinnen und -ärzte wurden einige Jahre nach Abschluss ihres Facharzttitels befragt, wo sie im Rückblick Defizite in der Weiterbildung bezüglich ihrer aktuellen Berufsausübung sehen. Die Mehrheit der genannten Defizite bezog sich nicht auf die fachspezifischen Kompetenzen, sondern auf allgemeine Kompetenzen wie Kommunikation, Teamführung, ökonomische Grundlagen, Umgang mit Fehlern sowie interprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit. Das SIWF ist dabei, ein Konzept zu erarbeiten für die bessere und tiefere Integration der nicht-fachspezifischen Kompetenzen in die einzelnen Weiterbildungsprogramme.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe empfiehlt, bei den regelmässigen Visitationen der Weiterbildungsstätten die Überprüfung der Integration und genauen Umsetzung der nicht-fachspezifischen Kompetenzen auf Ebene Weiterbildungskonzept und in der gelebten Realität der Weiterbildungsstätte mitaufzunehmen bzw. zu vertiefen.

ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

Die verantwortliche Organisation belegt die Erfüllung der folgenden MedBG-Artikel:

1. Weiterbildungsziele (Art. 25 Abs. 1 Bst. b)

erfüllt

teilweise erfüllt

nicht erfüllt

Erwägungen:

Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG verlangt, dass der Weiterbildungsgang den Personen in Weiterbildung erlauben muss, die Weiterbildungsziele nach MedBG zu erreichen. Die allgemeinen Ziele der Weiterbildung sind in Artikel 17 Absatz 1 und 2 festgehalten.

Dies bedeutet insbesondere (Art. 17 Abs. 2):

- a. sichere Diagnosen zu stellen und die geeigneten Therapien zu verordnen beziehungsweise durchzuführen;
- b. in der Behandlung der Patientinnen und Patienten wie auch im Kontakt mit deren Angehörigen die Würde des Menschen zu respektieren;
- c. die Patientinnen und Patienten bis zum Lebensende zu begleiten;
- d. in Notfallsituationen selbstständig zu handeln;
- e. Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit sowie zur Vorbeugung gesundheitlicher Störungen zu treffen;
- f. die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich einzusetzen;
- g. mit Kolleginnen und Kollegen im In- und im Ausland, mit Angehörigen anderer Gesundheitsberufe sowie mit den im Gesundheitswesen zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten;
- h. sich während der ganzen Dauer ihrer Berufstätigkeit fortzubilden;
- i. die Aufgaben der verschiedenen Fachpersonen und deren Zusammenwirken in der medizinischen Grundversorgung einschliesslich der Steuerungsfunktion der Hausarztmedizin zu verstehen und berufsspezifisch ihre Aufgaben in diesem Bereich auszuführen.

Das SIWF und auch die Gutachtergruppe erachten diese Ziele als prinzipiell erfüllt bzw. im Rahmen der Weiterbildung generell erreichbar.

Die Facharztprüfung am Ende der Weiterbildung prüft die tatsächliche Erreichung der in der Weiterbildung verfolgten Ziele bzw. stellt diese fest.

Innerhalb der Weiterbildung werden verschiedene Instrumente eingesetzt, um den Stand der Erreichung der Ziele der Weiterbildung zu messen: Arbeitsplatzbasierte Assessments (AbA), die in der Regel für alle Weiterzubildenden jeder Fachrichtung viermal pro Jahr stattfinden sollten; Evaluations- und Mitarbeitergespräche, im Rahmen derer die oder der Weiterzubildende ein strukturiertes Feedback zum eigenen Kenntnis- und Kompetenzstand erhält; sowie das e-Logbuch, mit Hilfe dessen in Zukunft klar verfolgt und jederzeit abgerufen werden kann, wo die Weiterzubildenden stehen.

Mit obligatorischen Weiterbildungsverträgen, die üblicherweise jährlich erneuert werden, zwischen Weiterbildungsverantwortlichen an den jeweiligen Stätten und der oder dem Weiterzubildenden, können dem jeweiligen Kenntnis- und Kompetenzstand angepasste klare und überprüfbare Weiterbildungsziele festgehalten werden. Die Weiterbildungsverträge sind ein gutes Instrument; in der Praxis scheinen sie jedoch in Bezug auf ihren konkreten Inhalt recht unterschiedlich gehandhabt zu werden, d.h. wie individualisiert und damit wie hilfreich sie für die Weiterzubildenden wirklich sind (und an einigen Orten gar, ob sie überhaupt abgeschlossen werden).

Bei den Visitationen wird der Einsatz dieser Instrumente überprüft, genauso wie die Praxis der Weiterbildungsverträge. Dies alles trägt zur tatsächlichen Erreichbarkeit der Weiterbildungsziele wesentlich bei. Das Gesamtkonzept des SIWF hier ist überzeugend; mögliche Schwachstellen liegen eher in der Umsetzung, die genau aus diesem Grund weiter beobachtet und im Detail erfragt werden sollte.

Bezüglich der Umsetzung des Weiterbildungsziels, das in Artikel 17 Absatz 2 Bestimmung i

enthalten ist, gibt es scheinbar noch Lücken. Dem SIWF sind Positionierung und zukünftige Funktionen des Hausarztssystems wichtige Anliegen, zentral gefordert sei hier insbesondere die SGAIM mit ihrer Weiterbildungskommission unter Leitung von Prof. Bassetti. Die tatsächliche Umsetzung ist aktuell noch von Weiterbildungsgang zu Weiterbildungsgang unterschiedlich, als positive Beispiele werden insbesondere die Gynäkologie und Geburtshilfe und die Pädiatrie genannt. Bei Visitationen wird konkret nachgefragt und das jeweilige Weiterbildungskonzept auf die Auskunft hin geprüft, ob enthalten ist, was genau ein/-e zukünftige/r Facharzt oder -ärztin bzw. was ein zukünftiger Hausarzt oder eine Hausärztin wissen muss. Auch im e-Logbuch sind spezifische Lernziele für Hausärzte aufgeführt.

Die Anforderung ist erfüllt.

Das Konzept des SIWF zur Sicherstellung und Überprüfung, dass die Weiterbildungsziele im Rahmen der Weiterbildung tatsächlich erreicht werden können – und hier insbesondere die Einführung des e-Logbuchs – wird von der Gutachtergruppe als sehr positiv bewertet. Das e-Logbuch und die arbeitsplatzbasierten Assessments (AbA) befinden sich gesamthaft gesehen in der Einführungsphase und ihre Einführung und Umsetzung sollte weiterhin, wie bereits vom SIWF begonnen und auch weiter vorgesehen, unterstützt und begleitet werden. Die Visitationen der Weiterbildungsstätten sind nach Ansicht der Gutachtergruppe ein hervorragendes Instrument, um die tatsächlichen Weiterbildungsbedingungen in Erfahrung zu bringen und Lücken zwischen Konzept und Umsetzung zu erfassen. In Bezug auf die Hausarztmedizin könnte zusätzlich nachgefragt werden, ob Leitende von Weiterbildungsstätten Hilfestellung bei der Umsetzung wünschen.

2. Berücksichtigung der allgemeinen Ziele für die Aus- und Weiterbildung (Art. 4 Abs. 1)

erfüllt teilweise erfüllt nicht erfüllt

Erwägungen:

Die bereits direkt obenstehend aufgeführten Instrumente dienen zur Messung der Erfüllung dieser Anforderung. Der Lernzielkatalog zu den allgemeinen Lernzielen der Weiterbildung richtet sich nach dem CanMeds – Modell aus und ist damit kongruent mit dem entsprechenden Kapitel des aktuell gültigen Lernzielkatalogs für die Ausbildung. Zudem wird die Abstimmung bezüglich der allgemeinen Ziele zwischen Aus- und Weiterbildung über die Beteiligung des SIWF in der eidgenössischen Arbeitsgruppe für das neue PROFILES Dokument als 3. Auflage des Lernzielkatalogs für die ärztliche Ausbildung unterstützt.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

3. Unterstützung der Entwicklung von sozialen Kompetenzen (Art. 7 Bst. b)

erfüllt teilweise erfüllt nicht erfüllt

Erwägungen:

Die Unterstützung der Entwicklung von sozialen Kompetenzen wie in Artikel 7 Buchstabe b MedBG aufgeführt, bezieht sich auf die universitären Ausbildungsziele. Die Gutachtergruppe

empfiehlt daher unabhängig von der spezifischen Akkreditierung des SIWF allgemein die Revision dieser Anforderung gemäss MedBG. Soziale Kompetenzen sind mit dem Abschluss der Ausbildung nicht final erworben – sie müssen weiterentwickelt, erweitert und angepasst werden. Dies bleibt in der Weiter- und Fortbildung ein Thema, das vom SIWF sehr ernst genommen und mit entsprechenden Angeboten im Rahmen der Weiterbildung gefördert wird und auch in Zukunft abgedeckt werden soll.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

4. Übernahme von Aufgaben in der medizinischen Grundversorgung (Art. 17 Abs. 3)

erfüllt

teilweise erfüllt

nicht erfüllt

Erwägungen:

Die Anforderung verlangt, dass die in der medizinischen Grundversorgung tätigen Humanmedizinerinnen und -mediziner ihre spezifischen hausärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten während der entsprechenden Weiterbildung im Bereich der Hausarztmedizin teilweise in Form von Praxisassistenzen erwerben können.

Diese Anforderung ist im Weiterbildungsgang ‚Allgemeine Innere Medizin‘ (AIM) erfüllt: Hier ist eine Praxisassistentz von mindestens sechs Monaten, bzw. im Ausnahmefall von sechs Monaten medizinische Poliklinik obligatorisch.

Die Gutachtergruppe unterstreicht, dass aus ihrer Perspektive für die Weiterbildung zur Hausärztin bzw. zum Hausarzt grundsätzlich mindestens sechs Monate Praxisassistentz absolviert werden sollten. Nur wenn diese Möglichkeit nicht besteht – die Situation scheint je nach Kanton sehr unterschiedlich zu sein – kann ersatzweise auf eine Assistentz in einer allgemeininternistischen respektive medizinischen Poliklinik ausgewichen werden. Für die pädiatrische Grundversorgung sollten die gleichen Regeln gelten. Ausserdem sollte das Angebot an Praxisassistentzstellen gefördert werden.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

Qualitätsbereich 5: Durchführung des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 5A

QUALITÄTSSTANDARDS

5A.1 Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass der formative Charakter der Weiterbildung respektiert wird. Das Verhältnis zwischen Weiterbildung und Dienstleistungen (learning on the job) ermöglicht die Erfüllung der Weiterbildungsziele in der festgelegten Zeit.

Erwägungen:

Der formative Charakter ist in jedem Weiterbildungsprogramm festgehalten. Die WBO definiert den entsprechenden Charakter und die Ziele der Weiterbildung. Das Musterweiterbil-

dungsprogramm sieht eine Aufteilung von theoretischer und praktischer Weiterbildung vor. Die reguläre maximale wöchentliche Dienstleistungszeit bei 100% Arbeitspensum ist mit 42 Stunden festgesetzt, die wöchentliche Zeit für die theoretische Weiterbildung soll zusätzlich ca. acht Stunden betragen.

Ganz scharf kann die Weiterbildung jedoch nicht von der Dienstleistung getrennt werden. Auch wenn von Weiterzubildenden selbst vielleicht manchmal die Dienstleistungstätigkeit als Arbeit ohne oder mit nur geringem Weiterbildungswert erlebt wird, ist dies nicht unbedingt der Fall: Das Lernen geschieht auch während und mit der Dienstleistung als praktischer Tätigkeit.

In diesem Themenbereich spielen auch strukturelle Gegebenheiten und Herausforderungen mit hinein. Spitäler stehen z.B. unter wirtschaftlichen Druck und die Gesamtfinanzierung der ärztlichen Weiterbildung (und ebenfalls die genaue Abgrenzung zur Dienstleistung) bleibt ein Diskussionsthema.

Theoretisch wird in Zukunft mit dem e-Logbuch ein genaueres Monitoring der Weiterbildung und der Erreichung von Lernzielen möglich sein und damit auch vermehrt Abschätzungen zum Anteil von theoretischer und praktischer Weiterbildung. Ausserdem wird es möglich sein, die konkrete Weiterbildungsdauer zu erfassen und fortlaufend mit zu verfolgen (bislang war die Erfassung der Dauer nur retrospektiv am Ende der Weiterbildung und mit Anmeldung zur Facharztprüfung für das SIWF und auch die Fachgesellschaften erfassbar).

Die Mindestdauer einer Weiterbildung ist für alle Weiterbildungsprogramme klar festgelegt und beträgt fünf oder sechs Jahre. Die tatsächliche Dauer konnte bis zur Einführung des e-Logbuchs nur indirekt und teilweise unzuverlässig erfasst werden, die Datengrundlage ist schwierig. Hinzu kommen ausserhalb der Weiterbildung liegende Faktoren, die die Gesamtdauer der Weiterbildung verlängern. Viele Weiterzubildende entscheiden sich erst nach einem oder mehreren Jahren bereits begonnener Weiterbildungszeit für ein konkretes Weiterbildungsprogramm und nicht alle bisher geleisteten Ausbildungsjahre können dafür angerechnet werden; einige arbeiten Teilzeit und absolvieren also auch die Weiterbildung in Teilzeit.

Schlussfolgerung:

Das Spannungsfeld zwischen Dienstleistung und Weiterbildung im Rahmen der Facharztweiterbildungen wird sich in naher Zukunft nicht auflösen lassen. Es muss darum gehen, zum einen für die Weiterzubildenden, zum anderen für die Anforderungen aus dem Dienstleistungsbereich eine intelligente Balance auszutarieren.

Die Gutachtergruppe unterstützt das SIWF in seinen Anstrengungen, das Verhältnis von Dienstleistung und Weiterbildung langfristig zugunsten der Weiterbildung zu verbessern. Insbesondere unterstützt die Gutachtergruppe das SIWF in diesem Zusammenhang bei seiner Aufgabe als zentrale Interessensvertretung der Weiterbildung, sich politisch für die bessere Anerkennung und auch gerechte Finanzierung derselben einzusetzen.

Der Standard ist erfüllt.

5A.2 Die eingesetzten Ressourcen der Weiterbildungsstätten und der Fachgesellschaften entsprechen der Anzahl Weiterzubildenden, sodass eine qualitativ

hochstehende Weiterbildung und Lehre gewährleistet ist.

Erwägungen:

Im Muster-Weiterbildungsprogramm ist die Dokumentation und Reflexion des Verhältnisses von Ressourcen und Anzahl der Weiterzubildenden vorgesehen; bei den Revisionen und insbesondere bei den Visitationen der Weiterbildungsstätten wird dieses Thema angesprochen und diskutiert. Das tatsächliche Verhältnis ist je nach Weiterbildungsprogramm, aber auch je nach Weiterbildungsstätte und dem hier jeweils vorliegenden Weiterbildungskonzept teilweise sehr unterschiedlich.

Auch die Wertschätzung des *Teachings* an Weiterbildungsstätten spielt in diesem Zusammenhang eine Rolle. Diese kann beispielsweise in Form von Anerkennung der Weiterbildner für speziell für die Weiterbildung eingeräumter oder angerechneter Zeit erfolgen.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe erkennt beim SIWF ein grosses Engagement für dieses Thema und unterstützt die Praxis, insbesondere im Rahmen von Visitationen hier gezielt nachzufragen und sich zu bemühen, die Wertschätzung des *Teachings* im Rahmen der Weiterbildung zu erhöhen.

5A.3 Die verantwortliche Organisation ist in der Lage, die Durchführung des Weiterbildungsgangs zu unterstützen und ihre Ressourcen verantwortungsvoll und effizient einzusetzen. Allfällige Finanzierungen von aussen oder Drittmittel sind offengelegt; mögliche individuelle oder institutionelle Interessenkonflikte sind transparent gemacht.

Erwägungen:

Die Finanzierung des SIWF ist im Selbstevaluationsbericht klar dargestellt worden – sie erfolgt ausschliesslich über Gebühren, welche die Ärztinnen und Ärzte für den Erhalt des Facharzttitels entrichten müssen. Durch diese einzige Finanzierungsquelle kann das SIWF seine Unabhängigkeit sichern und glaubhaft nach aussen vertreten.

Die direkte finanzielle Unterstützung eines spezifischen Weiterbildungsgangs durch das SIWF geschieht aktuell nicht, ist nicht nötig und ist auch in Zukunft nicht denkbar oder erwünscht.

Mit vom SIWF lancierten Projekten und Instrumenten ist das SIWF sehr effizient in der Lage, die Durchführung der Weiterbildungsgänge zielführend zu unterstützen. Herausgestrichen hier sei nochmals das kürzlich eingeführte e-Logbuch, das ausserordentlich grossen Nutzen sowohl für die Weiterbildungsgänge als auch für die Koordinationsfunktion des SIWF bringen wird. Die Entwicklungsarbeiten in diesem Bereich und flankierende Projekte im Bereich Informatik haben in den letzten Jahren und bis in die Gegenwart den Einsatz grosser Teile des Gesamtbudgets erfordert.

Schlussfolgerung:

Die Gutachtergruppe unterstützt die strategische Entscheidung des SIWF, bislang und auch zukünftig ohne Drittmittel seine Unabhängigkeit zu gewährleisten.

Die geleisteten Arbeiten des SIWF, die Weiterbildungsgänge zu unterstützen und zu entwickeln sowie die erfolgreiche Etablierung des SIWF als die Interessensvertretung für die medizinische Weiterbildung in der Schweiz erachtet die Gutachtergruppe als eindrucklich.

Der Standard ist erfüllt.

ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

Die verantwortliche Organisation belegt die Erfüllung der folgenden MedBG-Artikel:

1. Festlegen der Dauer der Weiterbildungsgänge (Art. 18 Abs. 3)

erfüllt teilweise erfüllt nicht erfüllt

Erwägungen:

Das SIWF sorgt mit der WBO sowie der periodischen Überprüfung der Umsetzung des Muster-Weiterbildungsprogramms dafür, dass die jeweilige minimale Dauer der Weiterbildung für jeden Weiterbildungsgang klar festgelegt ist.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

2. Verhältnis theoretische/praktische Weiterbildung (Art. 25 Abs. 1 Bst. f)

erfüllt teilweise erfüllt nicht erfüllt

Erwägungen:

Nach dem Muster-Weiterbildungsprogramm wird dieses Verhältnis für jedes Weiterbildungsprogramm unter Punkt 3 detailliert ausgeführt. Im Rahmen der Revisionen wird die spezifische Umsetzung überprüft. Das genaue Verhältnis kann je nach Spezialisierung bzw. Fach unterschiedlich sein.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

3. Persönliche Mitarbeit (Art. 25 Abs. 1 Bst. i)

erfüllt teilweise erfüllt nicht erfüllt

Erwägungen:

Auch die jeweilige Form und das Ausmass der persönlichen Mitarbeit der Weiterzubildenden sind in jedem Weiterbildungsprogramm ausgeführt. Insgesamt kann die Weiterbildung nicht ohne persönliche Mitarbeit erfolgen; sie umfasst immer auch ein ‚*learning on the job*‘.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

4. Anerkennung der Weiterbildungsstätten (Art. 25 Abs. 1 Bst. h)

erfüllt teilweise erfüllt nicht erfüllt

Erwägungen:

Das System der Anerkennung, Evaluation und regelmässigen Visitation der Weiterbildungsstätten ist in der WBO Artikel 39-44 definiert. Das Verfahren ist effektiv.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

5. Teilzeitweiterbildung (Art. 18 Abs. 2)

erfüllt teilweise erfüllt nicht erfüllt

Erwägungen:

Teilzeitweiterbildung mit einem Minimalpensum von 50% ist grundsätzlich möglich, in Artikel 32 der WBO festgelegt und damit für alle Weiterbildungen gültig.

Schlussfolgerung:

Die Gutachtergruppe unterstützt explizit die Bemühungen des SIWF, sich neben der bereits erreichten offiziellen theoretischen Möglichkeit weiterhin auch für die breitere praktische Akzeptanz der Teilzeitweiterbildung, insbesondere bei den Leitenden der Weiterbildungsstätten, zu engagieren. Die Teilzeit sollte nach dem Dafürhalten der Gutachtergruppe sowohl in den fachspezifischen als auch den nicht-fachspezifischen Teilen der Weiterbildung möglich sein.

Die Anforderung ist erfüllt.

Qualitätsbereich 6: Durchführung der Evaluation

Leitlinie 6A

QUALITÄTSSTANDARDS

6A.1 Ein System zur Anerkennung und Überwachung von Weiterbildungs- und anderen Bildungseinrichtungen ist eingeführt.

Erwägungen:

Das System der Anerkennung, Evaluation und regelmässigen Visitation der Weiterbildungsstätten ist in der WBO Artikel 39-44 definiert. Dieses System ist etabliert, funktioniert gut und gilt international als Vorbild.

Die Lehrpraxen für die Praxisassistenten werden als Weiterbildungsstätten in diesem System noch nicht erfasst und auch ansonsten nur indirekt über den Weiterbildungsfragebogen, den die Weiterzubildenden ausfüllen, evaluiert. Die Haltung des SIWF hierzu ist, dass die

Lehrpraxen in Zukunft ebenfalls evaluiert werden müssen, entweder in ganz analoger Form der Visitation oder mit einem alternativen Format wie z.B. einem *Hearing*. Entsprechende Pilotversuche sind bereits lanciert worden.

Der Fragebogen, der regelmässig an die Weiterzubildenden verschickt wird, enthält auch einen Bereich, in dem Feedback zur Weiterbildungsstätte und zum Weiterbildner gegeben werden kann. Gerade bei kleinen Einrichtungen kann jedoch kaum die Anonymität gewahrt bleiben und insofern geben Weiterzubildende gar nicht erst Rückmeldung oder geben erwünschte Antworten. Von Leitenden der Weiterbildungsstätten wird stellenweise kritisiert, dass die Bewertungen Befindlichkeitsmessungen seien. Insgesamt ist aber sowohl das SIWF als auch die Gutachtergruppe überzeugt, dass der eingesetzte Fragebogen ein sehr gutes und wertvolles Instrument ist.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe unterstützt die Bestrebungen des SIWF, ein System zur Evaluation der Lehrpraxen zu entwickeln.

6A.2 Die Dienstleistungsbedingungen sowie Rechte und Pflichten der Weiterzubildenden sind festgelegt und allen Beteiligten kommuniziert.

Erwägungen:

Jede Weiterbildungsstätte schliesst nach Artikel 41 Absatz 3 mit jedem Weiterzubildenden einen Arbeitsvertrag ab, der die zu vermittelnden Lerninhalte klar umschreibt. Der Arbeitsvertrag enthält üblicherweise auch die Dienstleistungsbedingungen. Ein Weiterbildungsvertrag spezifiziert genauer die Lernziele und sollte jedes Jahr zwischen Weiterzubildender/m und Weiterbildungsstättenleiter/-in aktualisiert werden. Das SIWF stellt einen Musterweiterbildungsvertrag zur Verfügung.

In der Praxis sehen die Weiterbildungsverträge an unterschiedlichen Stätten und manchmal auch innerhalb derselben Stätte sehr unterschiedlich aus; auch ist die Pflicht, Weiterbildungsverträge abzuschliessen ggf. noch nicht ganz flächendeckend umgesetzt. Dieser Punkt wird aber grundsätzlich bei Visitationen geprüft und bei Bedarf beauftragt.

Die Ausgestaltung des Weiterbildungsvertrags sollte nicht nur an das Profil und die gegebenen Lernmöglichkeiten einer spezifischen Weiterbildungsstätte angepasst werden, sondern ebenfalls an den aktuellen Kenntnis- und Kompetenzstand der Weiterzubildenden.

Auch die Weiterzubildenden selbst sind in der Pflicht, ihr Recht auf einen Weiterbildungsvertrag einzufordern.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe unterstützt die Bemühungen des SIWF, die Praxis der Weiterbildungsverträge flächendeckend durchzusetzen. Insbesondere bei den Visitationen sollte das SIWF weiter ein ganz besonderes Augenmerk auf den Stand der Umsetzung haben.

6A.3 Die verantwortliche Organisation sorgt dafür, dass innerhalb der Dienstleistungsbedingungen geschützte Ausbildungszeiten für die Weiterzubildenden vorgesehen sind.

Erwägungen:

In jedem Weiterbildungsprogramm gibt es festgelegte Mindestzeiten für die Vermittlung theoretischen Wissens. Darüberhinaus muss das Weiterbildungskonzept jeder Weiterbildungsstätte die vorgesehenen Zeiten für strukturierte Weiterbildung spezifizieren. Der Weiterbildungsvertrag legt die Modalitäten, zugeschnitten auf die oder den Weiterzubildende/-n, fest. Das SIWF überprüft diese Praktiken im Rahmen der Revision und der Visitationen.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Das Konzept und die vorgesehene Struktur auf Ebene des SIWF sind überzeugend; die Übersetzung und eigentliche Umsetzung in die Programme und Konzepte in der jeweiligen Weiterbildungsstätte stellen die Herausforderung dar.

6A.4 Eine aktive Mitwirkung der Weiterzubildenden an Gestaltung und Evaluation des Weiterbildungsgangs, an den Arbeitsbedingungen sowie anderen organisatorischen, strukturellen und prozessualen Angelegenheiten ist gewährleistet.

Erwägungen:

Auf Ebene des SIWF ist die Einbindung der Weiterzubildenden klar geregelt: Im Reglement des SIWF ist in Artikel 4 und 5 (in der Ausgabe vom 10. September 2015) die Zusammensetzung von Vorstand und Plenum definiert: im Plenum stehen dem Verband der Assistenz- und Oberärzte (VSAO) 4 Sitze zur Verfügung, im Vorstand 2 Sitze.

Auf Ebene der Fachgesellschaften gibt es in den allermeisten Fällen keine formale Organisation der Mitwirkung, aber informelle Möglichkeiten zur Mitwirkung. Bei Revisionen fragt das SIWF bei den Fachgesellschaften nach, ob und wie die Weiterzubildenden eingebunden werden.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Die Weiterzubildenden werden zur Mitwirkung auf Ebene Weiterbildungsgang ermuntert und das SIWF fragt bei Visitation und Revisionen den Stand der Mitwirkung ab. Eine zentrale Vorschrift zu erlassen, die die formale Mitwirkung von Weiterzubildenden für alle Weiterbildungsgänge vorschreibt, wird vom SIWF als unnötig und in der Wirkung eher kontraproduktiv eingeschätzt. Die Gutachtergruppe schliesst sich der Einschätzung des SIWF an, dass keine zentrale Vorschrift bezüglich der aktiven Mitwirkung der Weiterzubildenden auf Ebene Weiterbildungsgang installiert werden sollte.

Qualitätsbereich 7: Ergebnis (Qualifikationsprofil) des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 7A

QUALITÄTSSTANDARDS

7A.1 Die Zulassung der Weiterzubildenden in den Weiterbildungsstätten muss transparent und offen für Personen mit einem eidgenössischen Diplom oder einem durch die MEBEKO anerkannten ausländischen Diplom sein (Art. 19 MedBG).

Erwägungen:

Die Zulassung der Weiterzubildenden in den verschiedenen Weiterbildungsstätten in der Schweiz ist dergestalt geregelt, dass Personen mit einem eidgenössischen Diplom oder einem durch die MEBEKO anerkannten ausländischen Diplom Zugang zu freien Stellen haben (Art. 15 Bst. a WBO). Personen mit einem entsprechenden Diplom können sich auf Stellen bewerben. Eine Garantie, die Weiterbildung am gewünschten Ort absolvieren zu können gibt es nicht.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

7A.2 Die Fachgesellschaften haben ihr Fortbildungsangebot mit dem Weiterbildungsprogramm abgestimmt (Art. 17 Abs. 2 Bst. h MedBG).

Erwägungen:

Die Überprüfung und finale Genehmigung aller Fortbildungsangebote der einzelnen Fachbereiche obliegt dem SIWF, wodurch die Abstimmung des Fortbildungsangebots mit dem jeweiligen Weiterbildungsprogramm und die Kontinuität der Weiter- und Fortbildung gewährleistet werden soll (Art. 8 FBO). Die Gestaltung der einzelnen Fortbildungsprogramme orientiert sich in der Regel stark am Fortbildungsmusterprogramm.

Die Hauptverantwortung für die Inhalte der Fortbildungsprogramme liegt bei den einzelnen Fachgesellschaften (Art. 6 FBO). Auf Anfrage unterstützt das SIWF die Fachgesellschaften bei der inhaltlichen Ausarbeitung der Fortbildungsprogramme. Alle nicht-fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen, für deren Besuch Credits vergeben werden, werden vom SIWF geprüft und anerkannt (Art. 6 Abs. 2 FBO).

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Das SIWF überprüft und validiert das Fortbildungsangebot aller Fachgesellschaften, wodurch die Abstimmung und Kontinuität der Weiter- und Fortbildung gewährleistet ist.

7A.3 Die verantwortliche Organisation sorgt dafür, dass ein Wiedereinstieg nach einer beruflichen oder Weiterbildungspause durch unterstützende Massnahmen ermöglicht und gefördert wird.

Erwägungen:

Seine Aufgabe als verantwortliche Organisation sieht das SIWF in dieser Frage darin, Strukturen zu schaffen, die eine Rückkehr in die Weiterbildung nach einem Unterbruch ermöglichen.

Strukturell wird der Wiedereinstieg sehr gut ermöglicht, indem die bereits erbrachten Weiterbildungsleistungen kein Verfallsdatum haben. In den Titelkommissionen werden zum Teil Fälle behandelt, bei denen Weiterzubildende aufgrund eines Unterbruchs der Weiterbildung unter Übergangsbestimmungen von neuen Weiterbildungsprogrammen fallen, die nicht direkt anwendbar sind. In diesen Fällen, welche mit den bestehenden Reglementen nicht klar erfasst werden können, ist die Titelkommission jeweils bestrebt, die bestmögliche Lösung für den oder die Weiterzubildende zu finden.

Wie die Rückkehr an eine Weiterbildungsstätte konkret geschieht, ist Sache der Weiterbildungsstätte bzw. des Arbeitgebers. Der Wiedereinstieg mit einem Teilzeitpensum ist generell möglich, bei einigen Weiterbildungsstätten sind jedoch noch Widerstände zu beobachten, auch wenn eine grosse deklarierte Akzeptanz besteht. Das SIWF setzt sich dafür ein, die deklarierte Akzeptanz - wo noch nicht der Fall - in eine gelebte zu verwandeln.

Eine Aufforderung (von Seiten der Weiterzubildenden mit diesem Anliegen) an das SIWF, ein fächerübergreifendes, strukturelles Angebot zur Hilfe beim Wiedereinstieg, z.B. in Form von Teilzeitstellen, zu erarbeiten, ist bis jetzt nicht erfolgt. Das SIWF wäre für ein solches Anliegen offen und befürwortet und unterstützt generell die Teilzeitarbeit von Weiterzubildenden.

Schlussfolgerung:

Das SIWF unterstützt den Wiedereinstieg und damit zusammenhängend die Möglichkeit von Teilzeit-Weiterbildung - im Rahmen seiner Möglichkeiten - als verantwortliche Organisation.

Der Standard ist erfüllt.

ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

Die verantwortliche Organisation belegt die Erfüllung der folgenden MedBG-Artikel:

1. Zugang zur Weiterbildung (Art. 25 Abs. 1 Bst. c, Art. 19 Abs. 3)

erfüllt teilweise erfüllt nicht erfüllt

Erwägungen:

Die Weiterbildungsgänge sind allen Personen, die ein entsprechendes eidgenössisches Diplom besitzen, zugänglich (Art. 15 Bst. a WBO). Die Anerkennung eines ausländischen Diploms als äquivalent erfolgt durch die MEBEKO; Personen mit als äquivalent anerkannten ausländischen Diplomen haben ebenfalls Zugang zur Weiterbildung.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

Qualitätsbereich 8: Evaluation der Resultate

Leitlinie 8A

QUALITÄTSSTANDARDS

8A.1 Die verantwortliche Organisation fördert und koordiniert die Schaffung von Instrumenten und die Sammlung von Basisdaten (siehe Qualitätsstandard 2 im Qualitätsbereich 3), welche die Dokumentation der Leistungen und Kompetenzen der Weiterzubildenden ermöglicht.

Erwägungen:

Das zentrale Instrument, das vom SIWF gefördert und vorangetrieben wurde, um die Dokumentation der Leistungen und Kompetenzen der Weiterzubildenden in Zukunft einfach zu ermöglichen, ist das e-Logbuch. Mittels des e-Logbuchs können die Weiterzubildenden alle ihre bereits erbrachten Leistungen und absolvierten Kurse erfassen; gleichzeitig ermöglicht es den Fachgesellschaften und dem SIWF, einen Überblick über alle Weiterzubildenden und deren Weiterbildung zu gewinnen.

Das e-Logbuch ist gerade erst eingeführt worden; der Stand der Umsetzung noch nicht weit fortgeschritten. Das SIWF unterstützt die flächendeckende Umsetzung zum Beispiel durch Schulungen an den verschiedenen Weiterbildungsstätten; als Treiber der raschen Umsetzung baut das SIWF insbesondere auf die Weiterzubildenden selbst. Die Dokumentation von Leistungen im e-Logbuch ist die einzige Möglichkeit, sich in Zukunft für Prüfungen anzumelden.

Die Umsetzung und Anwendung des e-Logbuchs wird vom SIWF ebenfalls anlässlich der Visitationen an Weiterbildungsstätten erfragt und kontrolliert.

Schlussfolgerung:

Da das e-Logbuch erst kürzlich eingeführt worden ist, ist es noch nicht flächendeckend in Verwendung. Die Gutachtergruppe begrüsst die Einführung des e-Logbuchs und unterstützt das SIWF in seinen Bemühungen, die Anwendung in der ganzen Schweiz weiter voranzutreiben.

Der Standard ist erfüllt.

8A.2 Die Fachgesellschaften werden in der Anpassung und Optimierung der Weiterbildungsprogramme entsprechend den Bedürfnissen der Berufsausübung und einer zeitgemässen Weiterbildung effektiv und sachdienlich unterstützt.

Erwägungen:

Das SIWF bietet auf verschiedenen Wegen den Fachgesellschaften Unterstützung bei der Anpassung und Optimierung der Weiterbildungsprogramme. Regelmässig durchgeführt werden die *Journée de réflexion* mit den medizinischen Fakultäten und das MedEd Symposium (Medical Education Symposium). An diesen Veranstaltungen werden nationale und internationale Referent/-innen eingeladen, um über neueste Entwicklungen im Bereich der ärztlichen Weiterbildung zu berichten. Weiter werden aktuelle Themen aus der Gesundheitspolitik aufgegriffen.

Bei einer Revision oder Schaffung eines Weiterbildungsprogramms ist das SIWF die Entscheidungsinstanz und unterstützt die Fachgesellschaft sachdienlich und effektiv (vgl. Standard 1A.1).

Die Beobachtung der Bedürfnisse der Berufsausübung und neuer Entwicklungen und die entsprechende Anpassung der Weiterbildungsprogramme sind fachspezifisch und obliegen zuvorderst den Fachgesellschaften. Diese nehmen ihre eigene Aufgabe in der Regel sehr ernst. Das SIWF kann hier vor allem generelle Themen und Entwicklungen abdecken und *Inputs* gezielt setzen.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

8A.3 Die Beurteilung der Leistungen und Kompetenzen sowie der Fortschritte der Weiterzubildenden während der Weiterbildung ist ein integraler Bestandteil eines breiten Monitorings und Evaluationsprozesses der Qualität der Weiterbildung und basiert auf objektiven, nachvollziehbaren Kriterien.

Erwägungen:

Das SIWF als verantwortliche Organisation stellt den Fachgesellschaften das e-Logbuch und die Arbeitsplatz basierten Assessments (AbA) als zentrale Instrumente zur Verfügung, um sich jederzeit einen Überblick über die Leistungen und Kompetenzen der Weiterzubildenden verschaffen zu können. Die konkrete Evaluation und Beurteilung obliegt den Leitenden der Weiterbildungsstätten und den Mitarbeitenden sowie den Fachgesellschaften, auf Basis der jeweiligen Lernzielkataloge und Weiterbildungskonzepte.

An den Visitationen und mittels der Visitationsberichte bietet sich dem SIWF die Möglichkeit, die Evaluationsprozesse zu beobachten und allenfalls korrigierend einzugreifen.

Ausserdem werden die Weiterbildungsstätten bei der Einführung des e-Logbuchs durch Schulungen von verantwortlichen Personen des SIWF unterstützt.

Schlussfolgerung:

Die Gutachtergruppe begrüsst es sehr, dass das SIWF neue Tendenzen frühzeitig erkennt und für das Monitoring und die Evaluation der Weiterbildung verwendet. Aktuell gibt es eine klare Bewegung weg vom Lernzielkatalog hin zu umfassenden Handlungskompetenzen.

Die flächendeckende Anwendung des e-Logbuchs benötigt aufgrund der erst kürzlich erfolgten Einführung noch Zeit. Seine korrekte Implementation sollte zu einem späteren Zeitpunkt kontrolliert werden.

Der Standard ist erfüllt.

ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

Die verantwortliche Organisation belegt die Erfüllung der folgenden MedBG-Artikel:

1. Unabhängige Beschwerdeinstanz (Art. 25 Abs. 1 Bst. j)

erfüllt teilweise erfüllt nicht erfüllt

Erwägungen:

Das SIWF verfügt über zwei Einsprachekommissionen: Die Einsprachekommission Weiterbildungstitel und die Einsprachekommission Weiterbildungsstätten (Art. 9 und 10 WBO).

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

Qualitätsbereich 9: Qualitätssicherung und -entwicklung des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 9A

QUALITÄTSSTANDARDS

9A.1 Die verantwortliche Organisation fördert und koordiniert die regelmässige Überwachung der Qualität der Weiterbildungsbedingungen. Sie überprüft die Revisionen der Weiterbildungsprogramme nach den gleichen Qualitätskriterien, die für die Schaffung von neuen Weiterbildungsgängen angelegt werden (Art. 31 Abs. 1 MedBG und Art. 31 Bst. a MedBG).

Erwägungen:

Entscheidend für die Weiterbildungsbedingungen sind einerseits die Weiterbildungsprogramme und andererseits die Weiterbildungsstätten.

Das SIWF ist sowohl für die Schaffung neuer Facharztstitel als auch für die Revision bisheriger Weiterbildungsprogramme zuständig (Art. 13 und 17 Abs. 3 WBO). Die Kriterien dafür sind festgelegt (Art. 14 WBO). Weiterbildungsprogramme werden bei punktuellen Änderungen prinzipiell einer vollständigen Revision unterzogen.

Für die Weiterbildungsstätten ist bei einem Wechsel der Leitung der Weiterbildungsstätte oder spätestens alle sieben Jahre eine Visitation vorgesehen (vgl. 1A.1). Indirekt werden die Weiterbildungsbedingungen zusätzlich über den jährlich versandten Fragebogen an alle Weiterzubildenden mit Fragen zur Zufriedenheit mit der Weiterbildungsstätte beurteilt.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

9A.2 Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass die finanziellen und personellen Ressourcen für die jeweiligen Weiterbildungsgänge, die eine qualitativ hochstehende Weiterbildung ermöglichen, langfristig gesichert sind.

Erwägungen:

Das SIWF würde, falls eine Fachgesellschaft nicht mehr selbst dazu im Stande wäre, die administrative und personelle Unterstützung bereitstellen, um eine qualitativ hochstehende Weiterbildung weiterhin zu ermöglichen.

Die Finanzierung der Weiterbildungsstätten bzw. der ärztlichen Weiterbildung ist Sache der Kantone und nicht Angelegenheit des SIWF. Die seit Jahren bekannten finanziellen Probleme (die Finanzierung des *Teachings* im Rahmen der praktischen Weiterbildung geschieht weitestgehend indirekt bzw. neben der eigentlichen ärztlichen Tätigkeit, zusätzlich und ohne Kompensation) führen aber nicht dazu, dass ein Weiterbildungsgang nicht mehr angeboten werden könnte.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist insofern auf das SIWF anwendbar, als dass das SIWF als verantwortliche Organisation für die administrative Umsetzung des Weiterbildungsprogramms verantwortlich ist.

Die Unterstützung einer qualitativ hochstehenden Weiterbildung geschieht durch die Entwicklung und Bereitstellung zentraler Instrumente (wie z.B. das e-Logbuch).

Eine direkte Finanzierung einzelner Weiterbildungsprogramme durch das SIWF findet aktuell nicht statt und ist auch zukünftig nicht denkbar.

Der Standard ist erfüllt.

9A.3 Es liegt eine Strategie für die Planung, Implementierung und Evaluation der Weiterbildung sowie zum Einsatz von Bildungsspezialistinnen und -spezialisten vor.

Erwägungen:

Das SIWF hat eine Strategie für die Planung, Implementierung und Evaluation der Weiterbildung und greift auf den Einsatz von Bildungsspezialistinnen und -spezialisten zurück. So wurde zum Beispiel die jährliche Umfrage bei den Weiterbildenden in Zusammenarbeit mit der ETH erstellt und zu den verschiedenen Tagungen werden internationale Bildungsexperten eingeladen – hier insbesondere auch zum jährlichen MedEd Symposium, welches vom SIWF initiiert und organisiert wird.

Schlussfolgerung:

Die Gutachtergruppe unterstützt das SIWF in seinen Bestrebungen, den Stellenwert des *Teachings* zu verbessern und die Anerkennung der *Teacher* auf verschiedenste Weise zu fördern.

Das Kontinuum der Aus-, Weiter- und Fortbildung sollte zudem auch beim Einsatz von Bildungsspezialisten zum Tragen kommen. In diesem Sinne wird die Fortführung einer übergreifenden Zusammenarbeit hier angeregt.

Der Standard ist erfüllt.

4 Gesamtbeurteilung mit Stärken und Herausforderungen

Die Gutachtergruppe hebt den aktiven Einbezug der zahlreichen *Stakeholder*, die Organisa-

tionsform des SIWF mit klaren Strukturen und Verantwortlichkeiten, dessen Strategie, die Ideale der ärztlichen Weiterbildung, die transparente Verfügbarkeit aller Informationen auf dem Internet, die finanzielle und standespolitische Unabhängigkeit und den Einsatz von verschiedenen Instrumenten zur Verbesserung der Weiterbildung in der Schweiz als klare Stärken der verantwortlichen Organisation SIWF hervor. Insbesondere die jetzige Organisationsform des SIWF als eigenständige, standespolitisch unabhängig und der Qualität der ärztlichen Weiter- und Fortbildung verpflichtete Institution wird von der Gutachtergruppe als sehr erfolgreich und sinnvoll beurteilt. Der intensive Dialog mit der Ausbildung zum Beispiel mittels des jährlichen *Journée de réflexion*, der in Zusammenarbeit mit den medizinischen Fakultäten der Schweiz durchgeführt wird, wird ebenfalls als Stärke gesehen. Durch die Überprüfung und Genehmigung der Fortbildungsprogramme bemüht sich das SIWF um die Kontinuität der Aus-, Weiter- und Fortbildung.

Das SIWF hat insgesamt erkannt, welche Komponenten sich negativ auf die Qualität der ärztlichen Weiterbildung niederschlagen können. Dies sind u.a. die Zunahme der administrativen Aufgaben zu Ungunsten der Weiterbildung, der höhere *Turnover* von Patientinnen und Patienten, verminderter Kontakt zwischen Ärztinnen und Patienten, verkürzte Arbeitszeiten und vermehrter ökonomischer Druck. Die Gutachtergruppe empfiehlt dem SIWF, diese Zusammenhänge bei den Fachgesellschaften kontinuierlich zu thematisieren und auch bei den Visitationen zur Sprache zu bringen.

Die Gutachtergruppe betont, dass das SIWF seine Bestrebungen und Aufgaben für die ärztliche Weiterbildung nur umsetzen kann, insofern das politische Umfeld dies zulässt. Die politischen Entscheidungsträger müssen die entsprechenden Rahmenbedingungen schaffen. Die Kantone sind für die finanzielle Sicherstellung der ärztlichen Weiterbildung verantwortlich und somit in der Pflicht, die finanziellen Ressourcen aufzubringen. Das SIWF hat neben seinen Aufgaben gegenüber den Weiterbildungsstätten und den Fachgesellschaften auch die Aufgabe der Interessensvertretung seitens der Politik. Die Gutachtergruppe unterstützt das SIWF dabei, sich weiter politisch für die längerfristige Sicherung der Finanzierung und die Wertschätzung der Weiterbildung einzusetzen.

Entwicklungsbedarf besteht, wie dies das SIWF selbst auch feststellt, bei der Anerkennung für und Sichtbarmachung des *Teachings* im Rahmen der ärztlichen Weiterbildung. Teil dieser Herausforderung ist auch die grundsätzliche Situation, dass Weiterzubildende gleichzeitig einerseits *Learner* und andererseits *Worker* sind. Die Bemühungen des SIWF, sich für die Anerkennung des *Teachings* zu engagieren z.B. mit der Verleihung des SIWF-Awards, Publikationen in der Ärztezeitung oder die Workshops mit dem *Royal College of Physicians* werden von der Gutachtergruppe sehr unterstützt und sollten unbedingt fortgeführt werden. Bei Visitationen sollte ein klares Augenmerk auf dieses Themenfeld gelegt werden, auch um das Verhältnis der theoretischen und praktischen Weiterbildung zu gewährleisten. Die Organisationsform und Funktionsweise der Abteilungen in den Spitälern muss ebenfalls angepasst werden an das gewandelte medizinische Umfeld und Fachwissen. Die Gutachtergruppe stuft es als wichtig ein, dass das SIWF die Fachgesellschaften weiter für das Spannungsfeld zwischen medizinischer Dienstleistung und Weiterbildung sensibilisiert.

Für die Hausarztmedizin ist es wichtig, dass der ambulante Teil der Weiterbildung in Form von Praxisassistenzen absolviert werden kann. Die Gutachtergruppe legt Wert darauf, dass möglichst für alle Weiterzubildenden im Track Hausarztmedizin des Weiterbildungsgangs Allgemeine Innere Medizin der ambulante Teil der Weiterbildung in Lehrpraxen absolviert

wird und unterstützt das SIWF bei seinen Bemühungen in dieser Angelegenheit, zum Beispiel durch die Einrichtung von Rotationsstellen und Netzwerken von Spitälern.

Abschliessend lautet eine Empfehlung der Gutachtergruppe an das SIWF, die Überprüfung der ambulanten Weiterbildung wie bereits geplant im Detail zu konzipieren und umzusetzen.

5 Schlussfolgerung und Akkreditierungsantrag

Auf der Grundlage der Erwägung der Gutachtergruppe empfiehlt die AAQ gemäss Art. 27 MedBG eine Akkreditierung des SIWF ohne Auflagen.

6 Stellungnahme des MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats

Der MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats hat an seiner Sitzung vom 16. September 2016 im Rahmen seiner Aufgabe der internen Qualitätssicherung der AAQ für Verfahren im Auftrage Dritter gemäss MedBG das Gutachten SIWF geprüft. Der Ausschuss hat die Qualität des Gutachtens positiv hervorgehoben und das Gutachten genehmigt.

7 Liste der Anhänge

Stellungnahme SIWF vom 25. August 2016



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

Effingerstrasse 15
Postfach,
CH-3001 Bern
Tel. +41 31 380 11 50
www.aaq.ch
info@aaq.ch

Frau Stefanie Hering
Schweizerische Agentur für Akkreditierung
und Qualitätssicherung (AAQ)
Effingerstrasse 15
Postfach
3001 Bern

Bern, 25. August 2016 / WB/CH/pb
Akkreditierung 2018/SEB SIWF - Rückmeldung AAQ.docx

Akkreditierung 2018; Entwurf Gutachten zur Akkreditierung des SIWF als verantwortliche Organisation nach MedBG

Sehr geehrte Frau Hering

Besten Dank für die Zustellung des Gutachtens zum Selbstevaluationsbericht des SIWF. Die Geschäftsleitung hat den Entwurf anlässlich ihrer Sitzung vom 19. August traktandiert und geprüft.

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass die Geschäftsleitung mit den Feststellungen der Experten, insbesondere auch mit den im Bericht ausgesprochenen Empfehlungen, einverstanden ist. Wir nehmen die Vorschläge zur Verbesserung der Weiterbildungsqualität ernst und bemühen uns um eine zeitgerechte Umsetzung. Wo Verbesserungen nicht in unserer Kompetenz liegen, versuchen wir die entsprechenden Entscheidungsträger von deren Notwendigkeit zu überzeugen.

Wir bedanken uns herzlich die angenehme Zusammenarbeit und insbesondere auch für das freundliche und konstruktive Hearing vom 7. Juni 2016.

Freundliche Grüsse



Dr. med. Werner Bauer
Präsident



Christoph Hänggeli, Rechtsanwalt
Geschäftsführer

Kopie an
Geschäftsleitung SIWF